

# **Satzung Skatclub Saulheim**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.10.2005 in Saulheim.  
Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2012.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Skatclub Saulheim und hat seinen Sitz in Saulheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Skatspiels, insbesondere durch Trainingsabende und Ligaspielteilnahme. Zusätzlich behält sich der Verein vor weitere Abteilungen einzurichten, die der Förderung weiterer Brett- und Kartenspielvarianten dient.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckneutralen Zuwendungen – insbesondere keine Ausschüttung des Jahresüberschusses – aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein behält sich vor, bei Ausweitung des regelmäßigen Spielbetriebs auf weitere Spielvarianten, Ressort- bzw. Abteilungsleiter wählen zu lassen bzw. einzusetzen.

## **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands müssen alle dem Verein angehören.

Die Vereinsgeschäfte führen der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder auch juristische Personen. Jugendliche können mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Der Verein ist verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

Die Mitgliedschaft wird durch Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung ist keine Begründung anzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Vorstandschaft erfolgen.

Der Vereinsaustritt kann zum Quartalsende erfolgen und muss schriftlich bis zum 15. des Kalendermonats gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden und tritt jeweils zum Quartalsende in Kraft .

Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie ist nur zulässig wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Es erfolgt eine Ankündigung spätestens 4 Wochen vorher, sodass die Mitglieder bis zum Versand der Einladung die Möglichkeit haben Anträge einzureichen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Delegation von Stimmen und/oder Briefwahl ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstands,
- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Beschlussfassung über Spielordnung,
- Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{3}$  aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

### **§ 7 Vertretungsmacht des Vorstands**

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, die in dem nichtrechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung jeglicher rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

### **§ 8 Wahl des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

### **§ 9 Formvorschriften**

Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, an die Mitglieder zu verschicken und vom Schriftführer auf Anfrage unterzeichnet auszuhändigen. Die Dokumente verbleiben in unveränderlicher Form beim Schriftführer, der auf Anfrage Einsicht gewähren muss.

### **§ 10 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt (§§ 47 ff. BGB). Ein etwaiges Restvermögen soll an die Gemeinde Saulheim fallen, die es für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einzusetzen hat.

## **§ 11 Zusatzverordnungen**

### **§ 11 a Spielordnung**

Einzelheiten über Spielbetrieb (Spielort, Häufigkeit, Mannschaftsaufstellungen, Startgelderstattungen, Fahrgeld, Turniere etc.) werden in einer gesonderten Spielordnung festgelegt.

### **§ 11b Beitragsordnung**

Hier werden schriftlich die Beiträge wie Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag etc. festgehalten.

§§ 11a und 11b werden in den jährlichen Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit erarbeitet, bzw. bestätigt oder geändert

## **§ 12 Sonstige Beschlüsse**

Alle sonstigen Beschlüsse und Entscheidungen, die Organisation und Vereinsleben betreffen, werden vom Schriftführer protokolliert und archiviert. Auf Anfrage gegenüber dem Vorstand können diese Beschlussvorlagen von den Mitgliedern eingesehen werden.

Saulheim, den 10. Februar 2012

Der Vorstand

Unterschrift aller anwesenden Mitglieder bei Neufassung  
Siehe dazu Anwesenheitsliste Jahreshauptversammlung 10. Februar 2012